

**RICHTLINIE DER GEMEINDEVERTRETUNG**  
**Abstand Bauwerke, sonstige Anlagen sowie Bepflanzungen**  
**an öffentlichen Verkehrsflächen**  
**(gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.04.2024)**

---

### **Geltungsbereich**

Diese Richtlinie gilt für das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Ludesch und gilt als Grundlage für die Zustimmung des Straßenerhalters oder der Straßenbehörde zur Unterschreitung des straßenrechtlichen Bauabstandes gemäß § 43 Abs. 1 Straßengesetz sowie für die Bepflanzung von Bäumen und Sträuchern gemäß § 45 Straßengesetz. Die Richtlinie gilt für alle öffentlichen Straßen gemäß § 2 Abs. 3 Straßengesetz für welche die Gemeinde als Straßenerhalter zuständig ist oder im Eigentum der Gemeinde stehen. Sämtliche Aufgaben und Zuständigkeiten des Straßenerhalters und der Straßenbehörde gemäß dieser Richtlinie fallen in die Zuständigkeit der Bürgermeisterin bzw. Bürgermeisters.

### **Ausführungsbestimmungen**

1. Der Abstand von Einfriedungen entlang öffentlicher Verkehrsflächen hat mindestens 0,50m zu betragen. Dieser darf dabei nicht versiegelt.
2. Die Höhe von Einfriedungen zu öffentlichen Verkehrsflächen darf höchstens 1,20 m und im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen von Straßen jeweils auf eine Länge von 10 m – gemessen von der Flucht der entsprechenden Verkehrsfläche – höchstens 1,00 m betragen. Diese Vorgabe wird im Einzelfall geprüft (siehe Ausnahme, Punkt 3.).
3. Ab einem Abstand von 1m zur öffentlichen Verkehrsfläche kann die Höhe von Einfriedungen an öffentlichen Verkehrsflächen bis zu 1,80 m betragen.
4. Die Ausführung von Einfriedungen mit Sichtschutzfolien oder Zaunelementen aus Kunststoff sind nicht zulässig.
5. Der Abstand von Bäumen, Sträuchern zur Grundstücksgrenze einer öffentlichen Verkehrsfläche muss mindestens 0,50 m betragen.

### **Ausnahmen**

1. Der Straßenerhalter bzw. die Straßenbehörde kann in begründeten Fällen (z.B. Interesse der Sicherheit, der Gesundheit (Lärm), des Verkehrs, des Ortsbild- oder Denkmalschutzes) Ausnahmen zulassen.
2. Bei der Errichtung von sonstigen Bauwerken (keine Einfriedung bzw. Stützmauer o.dgl.) werden die Sichtweiten vor Ort geprüft und im Einzelfall entschieden
3. In Kreuzungsbereichen werden vor einer möglichen Zustimmung des Straßenerhalters bzw. der Straßenbehörde die Sichtweiten geprüft und im Einzelfall entschieden.

Die Bürgermeisterin Alexandra Schalegg

## **Erläuterungen**

Gemäß § 19 lit. f Vorarlberger Baugesetz ist die Errichtung oder wesentliche Änderung von Einfriedungen an öffentlichen Verkehrsflächen, ausgenommen ortsübliche Einfriedungen für land- oder forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke, anzeigepflichtig.

Gemäß § 43 Abs. 1 Vorarlberger Straßengesetz, soweit im Bebauungsplan oder in einer Verordnung über die Art der Bebauung nichts anderes bestimmt ist, dürfen an Landesstraßen innerhalb einer Entfernung von 6 m und an den übrigen öffentlichen Straßen innerhalb einer Entfernung von 4 m keine Bauwerke oder sonstigen Anlagen errichtet werden. Diese Entfernung ist von der Grenze des Straßengrundstückes zu messen. Falls die Straße kein eigenes Grundstück bildet, ist die Entfernung vom äußeren Rand des Straßengrabens, bei aufgedämmten Straßen vom Böschungsfuß, bei im Gelände eingeschnittenen Straßen von der oberen Einschnittsböschungskante und mangels Gräben oder Böschungen von der äußeren Begrenzungslinie der Straßenbankette zu messen.

Gemäß § 43 Abs 3 Vorarlberger Straßengesetz bedarf es für die Unterschreitung der in Abs. 1 angeführten Abständen der Zustimmung des Straßenerhalters. Diese ist zu erteilen, wenn sich dadurch keine ungünstigen Rückwirkungen für die Straßenbenutzer ergeben; erforderlichenfalls ist die Zustimmung an Bedingungen zu knüpfen.

Durch die Errichtung von Einfriedungen direkt an öffentlichen Straßen kommt es im Zuge der Verdichtung des bebauten Bereichs als auch des größeren Verkehrsaufkommens vermehrt zu Problemen bei der Erhaltung der öffentlichen Straßen einschließlich der Straßenreinigung als auch der Schneeräumung. Ebenso kommt es durch Einfriedungen an öffentlichen Straßen vermehrt zu Problemen bei der Verkehrssicherheit im Hinblick auf die Einsehbarkeit der Kreuzungsbereiche. Somit dient diese Richtlinie dem Schutz der „schwächeren Verkehrsteilnehmer“ (Radfahrer, Fußgänger usw.).

Für die Unterschreitung des straßenrechtlichen Abstandes gemäß § 43 Abs. 1 Straßengesetz Vorarlberg bedarf es der Zustimmung des Straßenerhalters.

Für bereits errichtete Einfriedungen gibt es grundsätzlich eine Bestandsgarantie.